



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 6421.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Orgeldinger GmbH & Co. KG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5627 der Gemarkung Großwallstadt zur Kieswäsche und für die anschließende Wiedereinleitung des Wassers in denselben Baggersee; Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 27.02.2018, Az. 422-8245.5, wurde der Firma Orgeldinger GmbH & Co. KG eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5627 der Gemarkung Großwallstadt zur Kieswäsche und für die anschließende Wiedereinleitung in denselben Baggersee erteilt. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet. Mit Schreiben vom 29.10.2021 stellte die Firma Orgeldinger GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung einer neuen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Es wird eine maximale Wasserentnahmemenge aus dem Baggersee in Höhe von insgesamt 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr beantragt, was den tatsächlichen Wasserbedarf der letzten Jahre widerspiegelt. Dies entspricht einer Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge um 50.000 m<sup>3</sup>.
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>).

Die Erteilung der beantragten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zeit nach dem 31.12.2022 stellt ein Neuvorhaben dar. Mithin ist der Anwendungsbereich des § 7 UVPG eröffnet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen.

---

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Aus dem Baggersee wird bereits seit mindestens 1973 Grundwasser zur Kieswäsche entnommen. Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung bekannt. Trotz der Erhöhung der Entnahmemenge von 450.000 auf 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr werden auch künftig keine negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzkriterien erwartet. Denn durch die anschließende Wiedereinleitung des Entnahmewassers in den Baggersee ist nicht mit erhebliche Verlusten an Grundwasser zu rechnen. Durch die Wasserentnahme sind keine öffentlichen Wasserversorgungen, Altlasten(verdachts)flächen oder vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen.

Bestehende und zugelassene Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach den Ziffern 1.3 und 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert oder beeinflusst.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter der Anlage 3 ergibt somit, dass durch die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 09.11.2022  
Landratsamt Miltenberg

gez.  
**Jens Marco Scherf, Landrat**  
vertr. durch stellv. im Amt  
Herrn Oliver Feil